



PRESSEMITTEILUNG Nr. 89/26

Luxemburg, den 18. Juni 2026

Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-658/24 | Penny Market

Lebensmittelhandel: Die ungarische Regelung, wonach große Händler zu Sonderangeboten verpflichtet sind, verstößt gegen das Unionsrecht

Diese Regelung hindert ohne angemessene Rechtfertigung Händler an einer auf wirtschaftlichen Erwägungen beruhenden freien Festlegung der Verkaufspreise und -mengen für bestimmte Produkte und verstößt gegen die Dienstleistungsrichtlinie

Im Mai 2023 führte Ungarn im Zusammenhang mit dem Krieg in der Ukraine ein System verpflichtender Preissenkungen ein, um die Inflation bei den Lebensmittelpreisen zu bekämpfen. Gemäß diesem System waren die Lebensmitteleinzelhändler, deren Jahresumsatz einen bestimmten Schwellenwert¹ überstieg, unter Androhung einer Geldbuße dazu verpflichtet, während eines bestimmten Zeitraums (im Folgenden: Aktionszeitraum) einen Bruttoeinzelhandelsverkaufspreis anzuwenden, der mindestens 15 % unter dem von ihnen in den 30 Tagen zuvor für bestimmte Produkte angewandten niedrigsten Preis lag. Außerdem mussten sie während dieses Zeitraums Mindestmengen bestimmter Produkte vorhalten.

Im März 2024 verhängten die ungarischen Behörden eine Geldbuße gegen den Einzelhändler Penny Market, ein Unternehmen des deutschen Lebensmittelhandelskonzerns REWE, weil am Tag der Kontrolle zwei der vom Aktionszeitraum betroffenen Produkte (das eine aus der Kategorie Äpfel, das andere aus der Kategorie Mineralwässer und Erfrischungsgetränke) nicht in den Regalen waren und noch keines dieser Produkte verkauft worden war.

Penny Market ging gegen diese Sanktion vor, wobei sie sich auf Lieferverzögerungen sowie darauf berief, dass ein Ersatzprodukt verfügbar gewesen sei, und erhob beim Győri Törvényszék (Stuhlgericht Törvényszék, Ungarn) Klage auf Nichtigerklärung des betreffenden Bescheids. Da dieses Gericht Zweifel hegt, ob das System verpflichtender Preissenkungen mit dem Unionsrecht, insbesondere mit dem freien Dienstleistungsverkehr² und der Niederlassungsfreiheit³ sowie mit der Verordnung über die gemeinsame Marktorganisation (im Folgenden: GMO-Verordnung)⁴ und der Richtlinie über Dienstleistungen im Binnenmarkt⁵, vereinbar ist, hat es den Gerichtshof angerufen.

Der Gerichtshof stellt fest, dass das ungarische System, das den großen Lebensmittelhändlern verpflichtende Preissenkungen vorschreibt, gegen die GMO-Verordnung und die Richtlinie über Dienstleistungen im Binnenmarkt verstößt.

Erstens **beeinträchtigt** dieses System **den freien Wettbewerb**, der einen grundlegenden Bestandteil der GMO-Verordnung darstellt. Die Verpflichtung, bestimmte Produkte zu einem gesenkten Preis und in einer bestimmten Mindestmenge zu verkaufen, hindert die Händler nämlich daran, ihre Verkaufspreise und die Mengen, die sie verkaufen möchten, auf der Grundlage wirtschaftlicher Erwägungen frei festzulegen.

Sodann prüft der Gerichtshof das Vorbringen Ungarns, wonach diese Beschränkung durch die Bekämpfung der Inflation und den Schutz benachteiligter Verbraucher durch eine garantierte Versorgung mit Grundnahrungsmitteln zu erschwinglichen Preisen gerechtfertigt sei. Er stellt fest, dass **die fraglichen Maßnahmen nicht verhältnismäßig sind**, weil sie die angestrebten Ziele nicht in kohärenter und systematischer Weise verfolgen und daher nicht geeignet sind, ihre Verwirklichung zu gewährleisten. Tatsächlich sind nur Gewerbetreibende betroffen, deren Jahresumsatz den vorab

festgelegten Schwellenwert übersteigt und die sich im Allgemeinen eher in städtischen als in ländlichen Gebieten befinden. Für einen erheblichen Anteil der benachteiligten Verbraucher wird der Zugang zu den preisreduzierten Lebensmitteln daher in der Praxis schwierig sein.

Zweitens weist der Gerichtshof darauf hin, dass vom ungarischen Gericht zu bestimmen ist, ob das beanstandete System **Gesellschaften mit Sitz außerhalb Ungarns mittelbar diskriminiert** im Sinne der Richtlinie über Dienstleistungen im Binnenmarkt. Eine durch die Richtlinie verbotene mittelbare Diskriminierung läge vor, wenn sich nach einer Überprüfung durch das ungarische Gericht ergäbe, dass die großen ungarischen Handelsketten nicht von der Regelung erfasst wurden, weil sie zum einen in Form von Franchiseunternehmen betrieben werden und ihre Umsätze daher für die Prüfung, ob sie den vorab festgelegten Schwellenwert überschritten haben, nicht addieren müssen, und sie zum anderen ihre Tätigkeiten unter einer anderen Bezeichnung der Statistischen Systematik der Wirtschaftszweige als der, für die das beanstandete System gilt, ausüben.

Jedenfalls ist die fragliche Regelung auch dann nicht mit den Anforderungen der Richtlinie vereinbar, wenn das ungarische Gericht feststellen sollte, dass sie nicht diskriminierend ist, weil sie, wie in Bezug auf ihre Unvereinbarkeit mit der GMO-Verordnung festgestellt wurde, nicht geeignet ist, die Verwirklichung ihrer Ziele zu gewährleisten. **Diese Regelung verstößt somit auch gegen die Richtlinie über Dienstleistungen im Binnenmarkt.**

HINWEIS: Mit einem Vorabentscheidungsersuchen haben die Gerichte der Mitgliedstaaten die Möglichkeit, dem Gerichtshof im Rahmen eines Rechtsstreits, über den sie zu entscheiden haben, Fragen betreffend die Auslegung des Unionsrechts oder die Gültigkeit einer Handlung der Union vorzulegen. Der Gerichtshof entscheidet dabei nicht den beim nationalen Gericht anhängigen Rechtsstreit. Dieser ist unter Zugrundelegung der Entscheidung des Gerichtshofs vom nationalen Gericht zu entscheiden. Die Entscheidung des Gerichtshofs bindet in gleicher Weise andere nationale Gerichte, wenn diese über vergleichbare Fragen zu befinden haben.

Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nicht amtliches Dokument, das den Gerichtshof nicht bindet.

Der [Volltext und gegebenenfalls die Zusammenfassung](#) des Urteils werden am Tag der Verkündung auf der Curia-Website veröffentlicht.

Pressekontakt: Hartmut Ost ☎ +352 4303-3255

Filmaufnahmen von der Verkündung des Urteils sind abrufbar über „[Europe by Satellite](#)“ ☎ +32 2 2964106.

Bleiben Sie in Verbindung!



¹ Nämlich einen Nettoumsatz im Jahr 2021 von mehr als 1 Mrd. ungarischen Forint (HUF) (rund 2 500 000 Euro).

² Art. 56 AEUV.

³ Art. 49 AEUV.

⁴ [Verordnung \(EU\) Nr. 1308/2013](#) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 des Rates in der durch die Verordnung (EU) 2021/2117 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 geänderten Fassung.

⁵ [Richtlinie 2006/123/EG](#) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt.